

NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT
UND RECHTSWISSENSCHAFT

24. JAHRGANG
2. AUGUSTHEFT

16/70
S. 469-500

Dr. HARRI HARRLAND, Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR

Unablässig die sozialistische Gesetzlichkeit festigen!

Die Gesetzlichkeit ist ein maßgebendes Organisations- und Wirkungsprinzip des sozialistischen Staates. Die sozialistische Staatsmacht impliziert notwendig die unbedingte Durchsetzung des sozialistischen Rechts, das auf die Verwirklichung der objektiven Gesetzmäßigkeiten¹ des Sozialismus gerichtet ist. Deshalb gehört die strikte Wahrung der Gesetzlichkeit zu den grundlegenden Leninschen Prinzipien der staatlichen Leitung der Gesellschaft zum Sozialismus und Kommunismus. W. I. Lenin stellte von Anbeginn der Sowjetmacht die Forderung nach disziplinierter Einhaltung der neuen, revolutionären Ordnung, die Forderung nach strenger Achtung der Gesetze und Vorschriften des sozialistischen Staates und verlangte, daß sich alle um ihre Erfüllung sorgen. Bereits im „Brief an die Arbeiter und Bauern anlässlich des Sieges über Koltshak“ verwies er auf die Notwendigkeit, „die Gesetze und Anordnungen der Sowjetmacht gewissenhaft zu befolgen und darauf zu achten, daß sie von allen eingehalten werden“¹.

Gesetzlichkeit — ein Grundprinzip der sozialistischen Staatsmacht

Unsere Partei- und Staatsführung haben der allseitigen Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit stets höchste Aufmerksamkeit gewidmet², denn die Gesetze des sozialistischen Staates bringen die Interessen und den Willen der machtausübenden Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten zum Ausdruck und sind somit darauf gerichtet, die sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse zu verankern, zu schützen, zu stärken und zu entwickeln.³

„Das Recht des sozialistischen Staates deutscher Nation ist der Willensausdruck der Werktätigen in Stadt und Land, die gemeinsam unter der Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei den Sozialismus verwirklichen. Es ist ein wichtiger Hebel zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus und für die Entfaltung und Aktivierung der schöpferischen Kräfte des werktätigen Volkes.“³

1 Lenin, Werke, Bd. 29, Berlin 1961, S. 548.

2 vgl. z. B. Das Programm des Sozialismus und die geschichtliche Aufgabe der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1963, S. 357 ff.; W. Ulbricht, Die gesellschaftliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Vollendung des Sozialismus, Berlin 1967, S. 77 ff.

3 W. Ulbricht, „Die Rolle des sozialistischen Staates bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus“, NJ 1968 S. 641 ff. (648).

Dieses Instrument zur Durchsetzung der objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung voll zur Geltung zu bringen, es folglich ganz für die Entfaltung der sozialistischen Kollektivität und damit auch der Individualität des sozialistischen Menschen wirksam zu machen⁴ ist darum ein bedeutendes Anliegen der sozialistischen Verfassung der DDR, das nicht nur in spezifischen Artikeln dieses unseres sozialistischen Grundgesetzes seinen Ausdruck findet⁵. Die sozialistische Gesetzlichkeit durchdringt als ein Grundprinzip der Diktatur des Proletariats notwendig das gesamte Verfassungsrecht und folglich in unlöslicher Einheit damit die gesamte Verfassungswirklichkeit des Sozialismus.

Das Prinzip der Gesetzlichkeit verliert im Verlaufe der sozialistischen Entwicklung nicht an Gewicht; seine Bedeutung wächst vielmehr in dem Maße, wie die Anforderungen an die Entfaltung der materiellen und geistig-kulturellen Lebensbedingungen der Gesellschaft im Prozeß der Gestaltung des entwickelten sozialistischen Gesellschaftssystems, insbesondere an das bewußte, verantwortungsvolle kollektive Handeln der Menschen, sich unabdingbar erhöhen⁶. Die sozialistische Gesetzlichkeit ist darauf gerichtet, Menschen zu entwickeln, die sich ihrer neuen Verantwortung, ihrer bestimmenden Stellung in der Produktion und in der Gesellschaft bewußt sind, die als sozialistische Eigentümer und in voller Verantwortung für das gesellschaftliche Ganze denken und handeln. Die aktive Teilnahme immer breiterer Kreise von Werktätigen an der Staatstätigkeit und an der Kontrolle über die unbedingte Verwirklichung der Beschlüsse von Partei- und Staatsführung wird zu einem entscheidenden Kriterium der weiteren Entwicklung der sozialistischen Demokratie. Das ist darum auch wesentlicher Inhalt der sozialistischen Gesetzlichkeit⁷.

Den Klasseninhalt der sozialistischen Gesetzlichkeit voll zur Geltung bringen

Im Interesse der erfolgreichen Lösung der Aufgaben des sozialistischen Aufbaus macht die sozialistische Ge-

⁴ Vgl. Polak, Zur Dialektik in der Staatslehre, 3. Aufl., Berlin 1963, S. 40.

⁵ vgl. z. B. Art. 2, 4, 19, 86 ff. der Verfassung der DDR.

⁶ Vgl. W. Ulbricht, „Sicherung der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung — Hauptaufgabe der Rechtspflege“, NJ 1966 S. 382.

⁷ Vgl. z. B. Art. 5 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung der DDR.